

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

### No. 609.

---

Inhalt: Verordnung, die Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren betreffend, vom 13. Dezember 1900.

---

### Verordnung,

die Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren betreffend,  
vom 13. Dezember 1900.

Auf Grund der uns durch § 52 der landesherrlichen Verordnung vom 9. November 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengelege (Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 245) ertheilten Höchsten Ermächtigung bestimmen wir hiermit in Ergänzung des § 4 dieser Verordnung, daß die Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapieres in dem Deutschen Reichsanzeiger seitens der Polizeibehörden in solchen Fällen, wo dies im öffentlichen Interesse, insbesondere z. B. zur Verfolgung eines im Inlande verübten Diebstahls u. oder in Folge des Erfindens einer ausländischen Regierung erforderlich oder wünschenswerth erscheint, auch ohne Antrag der Eigenthümer, also von Amtswegen zu erfolgen hat.

Gera, den 13. Dezember 1900.

**Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.**

Engelhardt. c.

Ausgegeben am 19. Dezember 1900.